



Gemeinderat Binningen

Geschäft Nr. **96**

Legislatur 2004 - 2008

Bericht an den Einwohnerrat

vom 14. März 2006

Totalrevision Polizeireglement

Kurzinfo:	<p>Das geltende Polizeireglement der Gemeinde Binningen stammt aus dem Jahr 1970 und ist in manchen Punkten nicht mehr zeitgemäss. Es bedarf einer vollständigen Überarbeitung, womit sich eine Totalrevision aufdrängt. Damit wurde in Erwartung eines Musterreglements des Kantons längere Zeit zugewartet. Eine Teilrevision (lärmintensive Gartenarbeiten, insbesondere Zeiten für das Rasenmähen) wurde im Jahr 2003 vorgenommen.</p> <p>Nachdem mittlerweile einige basellandschaftliche Gemeinden in den letzten Jahren ihre Polizeireglemente einer Totalrevision unterzogen haben, stand zwischenzeitlich für die Vorbereitung zur Totalrevision des Binninger Polizeireglements reichhaltiges Material zur Verfügung und weiteres Zuwarten auf das Musterreglement des Kantons scheint wenig sinnvoll.</p> <p>Das vorliegende totalrevidierte Reglement wurde bewusst knapp gehalten und den heutigen Bedürfnissen und der aktuellen Rechtsprechung entsprechend angepasst.</p>
Antrag:	<ol style="list-style-type: none">1. Der Totalrevision des Polizeireglements der Gemeinde Binningen wird zugestimmt.2. Das Reglement tritt per XX.XX.XXXX in Kraft.

GEMEINDERAT BINNINGEN

Präsident: Verwalter:

Charles Simon Olivier Kungler

1. Ausgangslage

Vom Konzept her soll das total revidierte Polizeireglement möglichst schlank und übersichtlich gestaltet sein. Unnötiges wurde bewusst weggelassen, da der Bundes- und der kantonale Gesetzgeber bereits vieles einlässlich und abschliessend geregelt haben.

Nachfolgend werden einzelne Bestimmungen des Reglementsentwurfs kurz erläutert, wobei sich diese Erläuterungen auf die wesentlichen Punkte beschränken.

2. Erwägungen

Aufgaben GePo/KaPo Die Kantonspolizei und die Gemeindepolizei unterstützen sich gegenseitig. Die Aufgabenbereiche sind jedoch nicht gleich. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen in erster Linie Sache der Kantonspolizei ist.

Die Gemeindepolizei ist zuständig für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere für den Schutz der Bevölkerung vor Unfug, Lärm und anderen nachteiligen Einwirkungen. Sie hat bei anstössigem, die guten Sitten verletzendem Benehmen einzuschreiten.

Anzeigepflicht/-recht Die ursprüngliche Anzeigepflicht für Polizeifunktionäre und Verwaltungsangestellte (ehem. Beamte) sowie der Hinweis auf das Anzeigerecht seitens der Bevölkerung wurde weggelassen. Polizisten und Mitarbeitende der kommunalen Behörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich bereits durch übergeordnete Gesetzgebung zur Anzeige verpflichtet. Dass alle Personen das Recht haben, bei Feststellen einer Übertretung eine Anzeige zu erstatten, kann als bekannt vorausgesetzt werden.

Zu § 1 (Ziel) Der Begriff Wohnungspolizei wird im modernen Verwaltungsrecht nicht mehr verwendet; er fällt unter die beiden erstgenannten Punkte dieser Bestimmung.

Zu §2 (Zuständigkeit) Es entspricht den heutigen Anforderungen an ein Polizeireglement, unter der Rubrik "Allgemeine Bestimmungen" einleitend eine klare Kompetenzzuweisung aufzunehmen.

Zu § 4 (Nachtruhe...) Es ist empfehlenswert, die allgemeine Nachtruhe wie im geltenden Reglement zeitlich zu definieren.

Die bei lärmigen Haus- und Gartenarbeiten einzuhaltenden Ruhezeiten entsprechen der Teilrevision von § 9 des geltenden Polizeireglements vom 7. April 2003. (Die Nachbargemeinde Allschwil hat die gleiche Regelung wie Binningen, in Bottmingen sind lärmige Haus- und Gartenarbeiten werktags 08.00 bis 12.00 und 14.00 bis 19.00, samstags bis 17.00 erlaubt)

Im Bereich Industrie- und Gewerbelärm hat die Gemeinde keine Regelungskompetenz. Es ist jedoch sinnvoll, ausdrücklich auf die einzuhaltenden Gesetzesbestimmungen des Bundes und des Kantons zu verweisen. Zudem wird die Aufnahme einer einstündigen Ruhezeit über Mittag auch in anderen Polizeireglementen neueren Datums in unserem Kan-

- ton postuliert. Diese Ruhezeitregelung soll vor allem präventive Wirkung haben.
- Zu § 7 (Spiel, Sport) Empfohlen wird eine allgemein gültige Regelung bei Spiel und Sport. Diese entspricht zeitlich derjenigen von § 9 Ziff.10 des geltenden Reglements.
- Zu § 8 (Feuerwerk...) Es erweist sich als praxisnah, die Verwendung von Knallkörpern und Feuerwerk an den traditionellen Anlässen 1. August und Silvester generell zu gestatten.
- Zu § 10 (Tierhaltung) Die Reglementierungskompetenz bei der Tierhaltung ist für die Gemeinde eng begrenzt. Auch hier scheint jedoch ein Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons als indiziert und nützlich.
- § 12 (Schneeräum.) Diese Bestimmung findet sich fast wörtlich im geltenden Polizeireglement (§ 9 Ziff. 16) und hat sich sehr bewährt.
- Es wird empfohlen, die Grundeigentümerschaft neu auch präventiv in die Pflicht zu nehmen. Insbesondere aus haftungsrechtlichen Überlegungen ist die Aufnahme dieser Bestimmung wichtig.
- Zu § 14 (Allmend) Bekanntlich trat am 1.1.2006 das total revidierte Allmendreglement und die zugehörige Verordnung in Kraft. Da im geltenden Polizeireglement jedoch auch diesbezügliche Bestimmungen zu finden sind (z. B. § 9 Ziff. 14, "Plakate"), dient es der Verständlichkeit und Klarheit, generell auf das ab 1.1.2006 geltende Allmendreglement zu verweisen.
- Zu § 19 (Reklame) Es empfiehlt sich eine kurzer Hinweis auf die Art der Regelung im Allmendreglement und überdies der generelle Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Allmendreglements.
- Zu § 20 (Fasnacht) Die Bestimmungen über die Fasnachtsordnung wurden der heutigen Zeit angepasst.
- Zu § 21 (GePo) Es ist notwendig, neu im Reglement festzuhalten, dass der Gemeinderat zur Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben gemäss kantonalem Gemeindegesetz eine Gemeindepolizei einsetzt.
- Zu § 22 (Verhalten) Die Aufnahme einer Bestimmung über die von der Gemeindepolizei zu beachtenden Verwaltungsgrundsätze ist aus heutiger Sicht sehr empfehlenswert. Der Wortlaut der Bestimmung entspricht der heute allgemein anerkannten verwaltungsrechtlichen Terminologie.
- Zu § 24 (Waffen) Da die Gemeindepolizei mit der Schusswaffe ausgerüstet ist, ist es ratsam, ausdrücklich auf die beim Schusswaffengebrauch zu beachtenden Prinzipien der Subsidiarität, der Verhältnismässigkeit und auf das kantonale Gesetz zu verweisen.
- Zu § 27 (Strafmass) Die Maximalhöhe der Geldbusse, welche der Gemeinderat ausfällen kann, entspricht mit CHF 100.— im geltenden Reglement nicht mehr der heutigen Zeit. Die maximal CHF 100.— haben ihre Präventivwirkung längst verloren. Es wird deshalb empfohlen, die vom kantonalen Recht maximal zulässige Bussenhöhe von CHF 5'000.— auszuschöpfen.

Es ist wichtig, ausdrücklich festzuhalten, dass unabhängig von der Strafbarkeit bzw. der ausgefallten Busse die Pflicht zur Instandstellung oder Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen bleibt. Ebenso ist die Möglichkeit der Ersatzvornahme durch den Gemeinderat sowie der Erhebung von Schadenersatzansprüchen kumulativ zur ausgesprochenen Busse explizit ins Reglement aufzunehmen.

Zu § 28 (Strafbarkeit) Es ist heute im schweizerischen Strafrecht allgemein anerkannt, dass nebst den natürlichen Personen auch juristische Personen mit einer Busse belegt werden können.

Zu § 30 (Rechtsmitt.) In § 5 des geltenden Polizeireglements ist (noch immer) die Appellation an das Polizeigericht in Arlesheim vorgesehen. Die Polizeigerichte wurden aber in unserem Kanton bereits vor einigen Jahren abgeschafft. Zuständig ist nunmehr das kantonale Strafgericht in Liestal, das endgültig entscheidet. (Vorbehalten bleibt selbstverständlich wie immer das ausserordentliche Rechtsmittel der staatsrechtlichen Beschwerde ans Bundesgericht wegen der Verletzung von verfassungsmässigen Rechten.)

Reglement